

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP 7.0 der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 9. Mai 2006

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87, Meerbusch-Osterath, Raiffeisenplatz, im Bereich der Virchowstraße

7.1 Beschluss über Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB

7.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

7.1 Beschluss über Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87, Meerbusch-Osterath, Raiffeisenplatz, im Bereich der Virchowstraße hat gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 13 (2) Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung vom 8. Februar 2006 bis einschließlich 10. März 2006 öffentlich ausgelegen.

Während dieser Zeit gingen keine Stellungnahmen ein.

7.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87, Meerbusch-Osterath, Raiffeisenplatz, im Bereich der Virchowstraße als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498).

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst das Flurstück 895 der Flur 12 der Gemarkung Osterath und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch beschlossen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 87 außer Kraft.

Begründung:

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 hat einschließlich der Entwurfsbegründung vom 8. Februar 2006 bis einschließlich 10. März 2006 gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Belange von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und von Nachbargemeinden sind nicht berührt.

Der Plan kann somit dem Rat zum Beschluss als Satzung empfohlen werden.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

N o w a c k
Erster Beigeordneter

Sprecher/in im Rat zu 7.2: